

Lesefassung

Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 61 26 02.16 "Stadtteilzentrum Brake"

§ 1

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.16 "Stadtteilzentrum Brake" beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Übersichtsplan, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist **und Bestandteil dieser Satzung ist**, graphisch dargestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Süden zwischen Kreuzung Lemgoer Straße/Pagenhelle und der Kreuzung Lemgoer Straße/ Residenzstraße entlang der ersten Baureihe südlich entlang der Lemgoer Straße unter Einschluss des EDEKA-Marktes an der Wasserfurche, **ausgenommen das Grundstück Lemgoer Straße 73 (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 61 27 02.01 „Krügerkamp/ Nessel-feld“)**,
- im Osten umfasst der Geltungsbereich die Bebauung um den nördlichen Teil der Residenzstraße und der Wiembecker Straße,
- im Norden bildet die Grenze die Bahnhofsstraße und die Bahnlinie, **ausgenommen Schloßstraße 1, 3 und 7 (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.09 „Schloßstraße/Lemgoer Straße“)**.

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.16 "Stadtteilzentrum Brake" wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Alte Hansestadt Lemgo (Baugenehmigungsbehörde).

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. § 17 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Bebauungsplan Nr. 26 02.16 "Stadtteilzentrum Brake"

einfacher Bebauungsplan gem. § 9 (2a) BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Geltungsbereich der Veränderungssperre

